



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 126. Die Holzfuhren

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

vom Querulanten widersprochene Exception, daß letzteres precario und gegen versprochene Vergütung geschehen sey, nothwendig erweisen müssen u. s. w.

Ferner folgendes *judicatum* dieser Gerichtsbehörde vom 22. März 1787 in Sachen der Spannsdienstpflichtigen der herrschaftlichen Meherey Brake wider den Pächter derselben puncto der Burgfestdienste:

„Daß das Suchen der Kläger nicht Statt finde, sondern Beklagter von der wider ihn angestellten Klage cum *refus. expens.* zu entbinden, und zwar aus folgenden Gründen: denn so ist es 1) nicht allein hier im Lande eine, selbst in *contradictorio* zu verschiedenenmalen bestätigte Observanz, daß die Burgfestdienste mit Holzfahren aus dem Lippischen Walde abgeleistet worden, sondern es ist dieses auch von den Klägern eingestanden und zugegeben 2c.“

Gegen solches Urtheil haben zwar die Kläger das *remedium nullitatis* eingewendet und dasselbe verfolgt; da aber vom *Advocato Camerae* durch die, der *Exceptionsschrift* beygelegten, Zeugnisse der Aemter Detmold, Schötmar, Derlinghausen und Barenholz bewiesen ward, daß die Spannsburgfestdienste nach Willkühr in- und außer Landes, also auch zu Holzfahren, geleistet werden müssen, so hat querulantischer Anwalt am 24. April 1788 *liti & causae* renunciirt.

§. 126. Die Vergütung der zu den Holzfahren gebraucht werdenden ord-

dinaren Dienste geschiehet nach der Entfernung und nicht nach der verwendeten Zeit.

Judicatum der Regierungs = Canzley vom 13. Jun. 1765 in Sachen der Dienstpflichtigen in der Bauerschaft Hillentrup, Amts Brake, wider den Amtsverwalter Brunsiek, als Pächter der Meyerey Brake:

„Daß, obwohl die Disposition der Dienst = und Zehntordnung de anno 1664 allerdings in Ansehung der Spanndienstpflichtigen so wie überhaupt, also auch in specie bey denen zur herrschaftlichen Meyerey Brake gehörigen, in Leistung schuldiger Holzfuhrn eben so wohl ihre ohngezwefelte Gültigkeit habe, als richtig und observanzmäßig es sey, daß die daran zu vergütenden Dienstage nach der bestimmten Meilenmaß, keinesweges aber nach der darauf zu verwendenden Zeit abgemessen werden können etc.“

§. 127. An den zu Holzfuhrn geleisteten Burgfestdiensten wird jedesmal nur ein Tag vergütet.

Eben dieser Bescheid:

„Imploranten aber aufgegeben wird, in Betreff der geleisteten quästionirten Holzfuhrn mit dem angebotenen Burgfesttage gleich von andern ebenfalls geschehen, sich zu begnügen etc.“

§. 128. Ordinaire Spanndienste können als Wagen = und Pflugdienste vom Dienstherrn gebraucht, und letztere mit vier Pferden verlangt werden.

Judi-